

S. 236 / Nr. 52 Obligationenrecht (d)

BGE 71 II 236

52. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Juli 1945 i.S. Versicherungsverband schweizerischer Transportunternehmungen gegen Schweizerische Bundesbahnen.

Regeste:

Vertrag zwischen zwei Bahnunternehmungen über die gemeinsame Benützung einer Bahnstation. Rechtsnatur des Vertrags.

Haftung für Hülfpersonen, Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 101 Abs. 3 OR.

Convention de deux entreprises de chemin de fer pour l'utilisation commune d'une gare. Nature juridique du contrat.

Responsabilité pour les auxiliaires; condition de l'applicabilité de l'art. 101 al. 3 CO.

Convenzione conclusa tra due imprese ferroviarie per l'utilizzazione in comune d'una stazione. Natura giuridica del contratto. Responsabilità per persone ausiliarie, condizioni da cui dipende l'applicazione dell'art. 101 cp. 3 CO.

Aus dem Tatbestand:

Die SBB-Station Sihlbrugg an der Strecke Zürich-Zug bildet gleichzeitig die Endstation der Sihltalbahn und wird von dieser auf Grund eines sog. Gemeinschaftsvertrages mitbenützt. Nach den Bestimmungen des Vertrags wird der gesamte Stationsdienst von den SBB besorgt.

Am 16. Mai 1939 stiessen auf der einspurigen Strecke der Sihltalbahn Sihlbrugg-Sihlwald zwei Züge zusammen, weil einerseits der Stationsvorstand von Sihlbrugg einen von dort mit Verspätung abgehenden Zug abgefertigt und anderseits ein Stationsbeamter nach Sihlwald telephonierte, der dort auf die Kreuzung wartende Gegenzug könne nach Sihlbrugg abfahren.

Seite: 237

In einem Prozess über die Tragung der finanziellen Folgen dieses Zusammenstosses verlangte der Versicherungsverband schweizerischer Transportunternehmungen als Zessionar der Sihltalbahn von den SBB unter andern auch die Rückerstattung der Schadenersatzbeträge, welche die Sihltalbahn an die Reisenden ausbezahlt hatte, die bei dem Zusammenstoss verletzt worden waren.

Die SBB beriefen sich diesem Begehren gegenüber darauf, dass im Gemeinschaftsvertrag ausdrücklich bestimmt sei, jede Verwaltung hafte für allen Schaden, der die in ihren Zügen befindlichen Reisenden betreffe.

Der klägerische Verband nahm den Standpunkt ein, diese auf eine Wegbedingung jeder Haftung der SBB für ihr Personal hinauslaufende Bestimmung sei unzulässig, weil nach Art. 101 Abs. 3 OR die Haftung für Hülfpersonen höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden könne, wenn die Haftung aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes folge, was hier der Fall sei.

Die SBB bestritten die Anwendbarkeit von Art. 101 OR, weil es sich bei dem Gemeinschaftsvertrag um ein öffentlichrechtliches Vertragsverhältnis handle.

Das Bundesgericht hat die Anwendbarkeit von Art. 101 OR grundsätzlich bejaht, dagegen die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Wegbedingung der Haftung verneint, auf Grund der folgenden

Erwägungen:

4. Art. 101 OR bestimmt zunächst, wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hülfperson, wie Hausgenossen, Arbeiter oder Angestellte vornehmen lasse, habe dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hülfperson in Ausübung ihrer Verpflichtungen verursache (Abs. 1). Diese Haftung kann gemäss Abs. 2 durch eine zum voraus getroffene Abrede beschränkt oder aufgehoben werden. In Abs. 3 wird dann jedoch im Sinne einer exceptio exceptionis angeordnet,

Seite: 238

wenn der Verzichtende im Dienst des andern stehe oder die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes folge, so dürfe die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.

Die Beklagte nimmt nun den Standpunkt ein, Art. 101 OR sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der GschV als öffentlichrechtlicher Vertrag den privatrechtlichen Bestimmungen des OR nicht unterstehe.

Die schweizerische Eisenbahngesetzgebung enthält allerdings in bezug auf die Mitbenutzung von Bahnanlagen gewisse öffentlichrechtliche Bestimmungen. Das gilt vorab für Art. 30 des BG über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23.

Dezember 1872, wonach jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet ist, den Anschluss anderer schweizerischer Eisenbahnunternehmungen an die ihrige in «schicklicher» Weise zu gestatten. Allfällige Anstände hierüber hat der Bundesrat, also eine Verwaltungsbehörde, zu entscheiden. Die Festsetzung der Entschädigung für die Mitbenutzung bestehender Bahnhofanlagen und Bahnstrecken hat im Streitfall in einem besonderen Verfahren vor dem Bundesgericht zu erfolgen. Diese Regelung gilt auf Grund von Art. 2 des BG vom 21. Dezember 1899 auch für die Nebenbahnen.

Damit geben nun wohl öffentlichrechtliche Normen dem Anschlussverhältnis ein besonders rechtliches Gepräge, indem sie nach bestimmten Richtungen hin zwingendes Recht setzen. Das schliesst aber nicht aus, dass das Rechtsverhältnis, soweit öffentlichrechtliche Bestimmungen fehlen, privatrechtlichen Charakter aufweist (vgl. über analoge Fälle APELT, Der verwaltungsrechtliche Vertrag, S. 133 f.). Damit ist auch die grundsätzliche Anwendbarkeit von Art. 101 OR gegeben.

Die Einschränkung, wonach die Haftung für Absicht und schweres Verschulden nicht ausgeschlossen werden darf, wenn der Verzichtende im Dienst des andern steht, fällt für den vorliegenden Fall zum vorneherein ausser

Seite: 239

Betracht, was keiner näheren Begründung bedarf. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob die Haftung für Absicht und grobes Verschulden nicht habe ausgeschlossen werden dürfen, weil die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes folge.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass im Anwendungsgebiet des Art. 101 OR grundsätzlich die Beschränkung und Aufhebung der Haftung durch eine zum voraus getroffene Abrede gestattet ist und dass die Vorschrift, welche die Zulässigkeit einer solchen Verabredung einschränkt, eine Ausnahmebestimmung darstellt. Sie darf daher nach allgemein anerkannten Grundsätzen nicht ausdehnend interpretiert werden. Die hier in Frage stehende Einschränkung der Vertragsfreiheit in Fällen, in denen die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines konzessionierten Gewerbes folgt, hat ihren Grund darin, dass der Private, der wegen der Monopolstellung des Konzessionsinhabers zwangsläufig mit diesem kontrahieren muss, geschützt werden sollte (vgl. hierüber BECKER Kommentar, 2. Aufl. N. 8 zu Art. 100). Im vorliegenden Falle trat indessen der «Konzessionsinhaber» - wenn, was dahingestellt bleiben kann, die SBB überhaupt als solcher anzusprechen ist nicht einem Privaten, sondern einem andern Konzessionsinhaber gegenüber. Das gesetzgeberische Motiv des Art. 101 Abs. 3 OR trifft also nicht zu und diese Gesetzesbestimmung ist deshalb nicht anwendbar